



# Arbeitskreis Familienpflege in Unterfranken

## Und wenn die Mama krank wird...



### Information für Versicherte und Verbraucher zum Thema Familienpflege

#### **1. Was ist Familienpflege?**

Familienpflege ist ein Angebot für Familien, die kompetente Unterstützung in einer Krisensituation benötigen. Es beinhaltet die Betreuung und Versorgung der Kinder und gleichzeitig die Weiterführung und Organisation des Haushaltes sowie die Pflege und Versorgung kranker und behinderter Familienangehöriger.

#### ***Pflichtleistung der gesetzlichen Krankenkassen***

Familienpflege nach § 38 SGB V muss von den Krankenkassen finanziert werden, wenn die haushaltsführende Person (in der Regel die Mutter) nicht mehr in der Lage ist, den Haushalt weiterzuführen, weil sie stationär z.B. im Krankenhaus behandelt wird. Zudem muss mindestens ein Kind unter 12 Jahren im Haushalt leben. Die Altersgrenze von 12 Jahren entfällt, wenn das Kind behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

#### ***Freiwillige Leistung der gesetzlichen Krankenkassen***

Darüber hinaus kann eine Krankenkasse freiwillig Familienpflege bezahlen, wenn die Mutter zuhause krank ist oder behandelt wird, z.B. ambulant eine Chemotherapie erhält. Hierbei gibt es große Unterschiede zwischen den Krankenkassen, welche Leistungen im Fall einer ambulanten Behandlung übernommen werden. Ein Test der Zeitschrift Finanztest (Ausgabe 5-2006) hat ergeben, daß 22 Krankenkassen keine Leistung hier übernehmen. Für betroffene Familien bedeutet das, daß Sie keine Leistungen erhalten, wenn die Mutter zuhause krank ist. Im Folgenden listen wir diese Krankenkassen auf, die keine Unterstützungsleistung finanzieren, wenn die Mutter zuhause krank ist (Stand Mai 2006!):

1. HEK – Hanseatische Krankenkasse
2. BIG – Die Direktkrankenkasse
3. IKK gesund plus
4. IKK Brandenburg und Berlin
5. BKK ATU
6. BKK d. Thüringer Energieversorgung

7. BKK Bergisch Land
8. BKK Enka
9. BKK Mobil Oil
10. BKK Anker-Lynen-Prym
11. Signal Iduna BKK
12. Energie-BKK
13. advita BKK
14. BKK Blohm & Voss
15. BKK Demag Krauss-Maffei
16. BKK Hoesch
17. Die Persönliche BKK
18. BKK AKS
19. ktpBKK
20. Novitas BKK
21. Gemeinsame BKK Köln
22. City BKK

Die anderen Krankenkassen bezahlen die freiwillige Leistung, jedoch gibt es auch zwischen den großen Krankenkassen Unterschiede in der Leistungsgewährung. So bezahlt beispielsweise die Barmer (=BEK) den Einsatz einer Familienpflegerin für bis zu 1 Jahr ohne zeitliche Beschränkung pro Tag, wenn die Mutter zuhause krank ist. Dahingegen bezahlt die KKH den Einsatz einer Familienpflegerin nur für 10 Tage pro Kalenderjahr und auch nur bis zu 4 Stunden am Tag. In der folgenden Tabelle haben wir diese Unterschiede zwischen den größeren Krankenkassen übersichtlich dargestellt.

Krankenkasse	zeitliche Beschränkung des Einsatzes	Altersgrenze: Kind, das bei Beginn der Haushaltshilfe das genannte Lebensjahr noch nicht vollendet hat
AOK	Kostenübernahme ab dem 4. Anspruchstag, außer unmittelbar nach Krankenhausaufenthalt; 26 Wochen im Kalenderjahr	12. Lebensjahr
Barmer	1 Jahr	12. Lebensjahr
DAK	12 Wochen innerhalb von 3 Jahren	14. Lebensjahr
Techniker Krankenkasse	26 Wochen je Krankheitsfall, dann Einzelfallentscheidung	14. Lebensjahr
GEK	26 Wochen je Krankheitsfall	14. Lebensjahr
KKH-Allianz (Fusion BKK Allianz und KKH zum 1.1.2009)	10 Tage pro Kalenderjahr bis zu 4 Stunden am Tag	12. Lebensjahr
Signal Induna IKK	52 Wochen; neben der ambulanten ärztlichen Behandlung längstens 28 Einsatztage	14. Lebensjahr
Siemens BKK	bis zu 4 Wochen je Krankheitsfall	12. Lebensjahr

Krankenkasse	zeitliche Beschränkung des Einsatzes	Altersgrenze: Kind, das bei Beginn der Haushaltshilfe das genannte Lebensjahr noch nicht vollendet hat
Deutsche BKK	20 Arbeitstage je Erkrankungsfall (nach Befürwortung durch den medizinischen Dienst bis zu 10 weitere Arbeitstage)	14. Lebensjahr
Taunus BKK	4 Wochen (im Jahr 2008 noch 8 Wochen)	12. Lebensjahr
Hamburg Münchner	42 Einsatztage je Krankheitsfall, max. 84 Tage im Kalenderjahr; nach stationärer Behandlung bzw. ambulanter OP 10 Tage je Krankheitsfall , max. 20 Tage im Kalenderjahr	14. Lebensjahr

**Tabelle 1: Unterschiedliche Satzungsleistungen der Krankenkassen nach § 38 Abs. 2 SGB V**

Wir empfehlen Ihnen, bei der Wahl der Krankenkasse darauf zu achten, welche freiwilligen Leistungen die jeweilige Krankenkasse im Bereich Familienpflege anbietet. So stellen Sie sicher, daß Sie auch in Situationen, in denen die Mutter krankheitsbedingt ausfällt und zuhause behandelt wird, auch gut versorgt sind.

Weitere Informationen zur Familienpflege erhalten Sie unter u.g. Internetadresse.

Würzburg, den 6. November 2009

### Die Mitglieder des Arbeitskreises Familienpflege in Unterfranken



Diakonisches Werk  
Würzburg e. V.



Schweinfurt  
Aschaffenburg



Diözesan  
Caritasverband  
Würzburg e.V.



KONGREGATION  
DER RITASCHWESTERN  
Würzburg



HELFEN

Dorfhelferinnenstation  
Haßberge

[www.familienpflege-in-unterfranken.de](http://www.familienpflege-in-unterfranken.de)